



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. (0222) 531 15/0
Fernschreib-Nr. 1370-900
DVR: 0000019

GZ 654.953/6-V/2a/94

An den

Herrn
Landeshauptmann von Niederösterreich

1010 W i e n

Amt der NÖ Landesregierung

29. AUG. 1994

Bearbeiter Stempel
Beilagen

Sachbearbeiter

Klappe/Dw

Ihre GZ/vom

St-6-1994
(Ltg.-142/A-I/10-1994)
30. Juni 1994

Betrifft: Gesetzesbeschluß des Niederösterreichischen Landtages vom 30. Juni 1994, mit dem das NÖ Starkstromleitungsabgabengesetz geändert wird

Die Bundesregierung hat in ihrer Sitzung am 17. August 1994 beschlossen, gegen den im Betreff genannten Gesetzesbeschluß gemäß § 9 F-VG in Verbindung mit Art. 98 Abs. 2 B-VG

E i n s p r u c h

zu erheben.

Dieser Einspruch wird wie folgt begründet:

Der Gesetzesbeschluß greift in die Zuständigkeit des Bundes ein und bedeutet auch sonst eine Gefährdung der Interessen des Bundes.

Dies ergibt sich aus folgenden Überlegungen:

1. Unter der Annahme, daß die Starkstromleitungsabgabe zwangsläufig die Stromverbraucher belasten würde, stellt sie eine Energieverbrauchsabgabe dar. Daran ändern weder ihre steuertechnische Anknüpfung an das Eigentum von

Starkstromleitungen, noch die Ausführungen in den Erläuterungen des Gesetzesantrages etwas, wonach die Einführung der Steuer nicht zu einer Überwälzung der durch die neuen Steuern hervorgerufenen Belastungen für die Unternehmen auf die Konsumenten berechtigt.

Gemäß § 7 Abs. 1 des Finanzausgleichsgesetzes 1993 ist die Regelung von Energieverbrauchsabgaben dem Bundesgesetzgeber vorbehalten. Davon ausgehend, daß dieser Begriff der Verbrauchsabgabe auf die Einteilung der Abgaben nach ihrer Belastungskonzeption abstellt (vgl. dazu RUPPE, Verfassungsrechtliche Überlegungen zu einer Form der Getränkesteuer, ÖStZ 1991, 263) und nach der - im genannten Aufsatz zitierten - Gliederung von POPITZ für die technische Anknüpfung bei Verbrauchssteuern unter anderem die Bewegung der Waren an ihren Verbrauchsort in Betracht kommt, greift der Gesetzesbeschluß des Niederösterreichischen Landtages in die Zuständigkeit des Bundesgesetzgebers ein. Ähnliche Bedenken wurden auch vom Verfassungsgerichtshof - wenngleich vorläufig nur in einem Unterbrechungsbeschluß - gegen die ebenfalls nur nach der Belastungskonzeption den Verbraucher treffende Regelung des zweiten Abschnitts ("Stromerzeugungsabgabe") des Salzburger Umweltfondsgesetzes geäußert (Beschluß vom 10. März 1994, B 417 ua./1993). Auf diese Problematik wurde von Bundesseite bereits im Begutachtungsverfahren aufmerksam gemacht (vgl. die zusammenfassende Stellungnahme des Bundesministeriums für Finanzen vom 21. Juni 1994, GZ 616.312/1-II/11/94).

2. Hinzuweisen ist weiters darauf, daß der - wegen der offenen Einspruchsfrist des Bundesrates noch nicht kundgemachte - Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 14. Juli 1994, mit dem die Länder ermächtigt werden, eine Abgabe auf den Verbrauch elektrischer Energie zu erheben (sogenanntes "Fernwärmeförderungsgesetz"), in § 2 Abs. 3 vorsieht, daß andere Abgaben, die den Verbrauch elektrischer Energie belasten, einschließlich solcher Abgaben, die

abgabenrechtlich an den Transport elektrischer Energie oder an das Eigentum an Einrichtungen, insbesondere an Leitungen, zum Transport elektrischer Energie anknüpfen, von den Ländern (Gemeinden) nicht erhoben werden dürfen (vgl. 1840 BlgNR XVIII. GP).

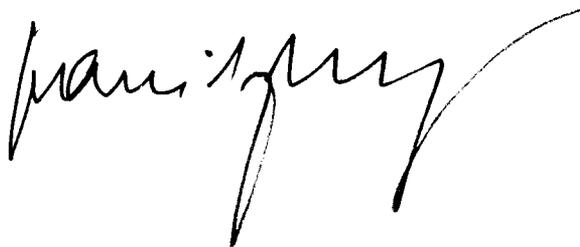
Mit dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes würde gleichzeitig das NÖ Starkstromleitungsabgabegesetz 1994 jedenfalls verfassungswidrig werden. Die Rechtsgrundlage für die genannte bundesgesetzliche Regelung bildet § 7 Abs. 4 F-VG 1948, wonach die Bundesgesetzgebung zur Vermeidung von Doppelbesteuerungen und sonstigen übermäßigen Belastungen hinsichtlich der Landes(Gemeinde)Abgaben die notwendigen grundsätzlichen Bestimmungen erlassen kann.

3. Da die Starkstromleitungsabgabe als Betriebsausgabe auch den Gewinn der Elektrizitätsversorgungsunternehmen vermindert, würde sich die Körperschaftssteuer als Gewinnsteuer dieser Unternehmen verringern. Da es sich bei der Körperschaftssteuer um eine ausschließliche Bundesabgabe handelt, ist hier der Bund unmittelbar in seinen Interessen betroffen. Eine Kürzung dieser maßgeblichen Abgabe durch eine einseitige steuerpolitische Maßnahme eines Landes kann daher vom Bund schon aus budgetären Notwendigkeiten nicht akzeptiert werden.
4. Die Einführung der neuen Starkstromleitungsabgabe in Niederösterreich neutralisiert darüber hinaus die Effekte der zweiten Etappe der Steuerreform und berücksichtigt somit nicht - wie es einem kooperativen Bundesstaat entsprechen würde - die Interessen der anderen Gebietskörperschaften. Nicht zuletzt entspricht die zusätzliche Steuerbelastung auch nicht dem Konjunkturbelebungs- und Stabilitätspakt 1993 des Bundes, der Länder und der Gemeinden sowie der Sozialpartner und der Österreichischen Nationalbank, in welchem unter anderem vereinbart wurde, darauf zu achten, daß die Strompreise stabil gehalten werden.

Die Einführung der Starkstromleitungsabgabe würde auch den energiepolitischen Zielsetzungen der Bundesregierung, wie sie im Energiebericht 1993 der Bundesregierung enthalten sind, widersprechen: Eine derartige Abgabe nimmt weder Rücksicht auf die umwelt- und energiepolitische Bedeutung der Stromerzeugung aus Wasserkraft, noch auf die Wirkungsgrade von kalorischen Stromerzeugungsanlagen oder die Effizienz der Kraftwerkstechnologie noch auf die Verwendung umweltentlastender Brennstoffe.

Neben der EVN-AG wären unter anderem auch die Verbundgesellschaften und die ÖBB von der neuen Abgabe betroffen: Da die kostenentlastenden Effekte der zweiten Etappe der Steuerreform 1994 im Zuge des beim Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten laufenden Preisverfahrens bereits voll berücksichtigt wurden, wären die zusätzlichen Kosten der Verbundgesellschaft in Höhe von rund 100 Millionen Schilling pro Jahr im Verbundtarif weiterzugeben, was sich letztlich wiederum auf die Inflationsrate auswirken würde.

18. August 1994
Der Bundeskanzler:

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Franz Vranitzky', with a long, sweeping flourish extending to the right.